

zu § 1 III Die Eigenarten des Unionsrechts

Schema 2

Eigenarten des Rechts der Europäischen Union

A. Eigenständigkeit

- eigenständige Rechtsordnung neben den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und dem Völkerrecht (HEUTE GANZ HM)
(→ Leitentscheidungen EuGH, Rs. 26/62, *van Gend & Loos*; Rs. 6/64, *Costa/ENEL*)
- Folge: nationale Gerichte dürfen nicht selbst Ungültigkeit von Sekundärrechtsakten feststellen (EuGH, Rs. 314/85, *Foto-Frost*)

B. Autonomie

- autonom gegenüber dem Recht der Mitgliedstaaten (EuGH, *van Gend & Loos*, *Costa/ENEL*), und zwar auch dem nationalen Verfassungsrecht (EuGH, Rs. 11/70, *Intern. Handelsgesellschaft*)
- aber abhängig vom Willen der Mitgliedstaaten in ihrer Gesamtheit, den diese in einem Änderungs- oder Aufhebungsvertrag zu den Gründungsverträgen äußern können (die MS als → "Herren der Verträge")

C. Einheitlichkeit

- einheitliche Geltung und Anwendung in allen Mitgliedstaaten, unabhängig von den Besonderheiten des nationalen Rechts

D. Unmittelbare innerstaatliche Geltung

- unmittelbare innerstaatliche Anwendbarkeit von Verordnungen (Art. 249 UA 2 EGV)
- unmittelbare innerstaatliche Anwendbarkeit des primären Gemeinschaftsrechts (EuGH, *van Gend & Loos*)
- u.U. unmittelbare innerstaatliche Anwendbarkeit an die Mitgliedstaaten gerichteter Entscheidungen zugunsten des Bürgers (EuGH, Rs. 9/70, *Leberpfennig*)
- u.U. auch unmittelbare innerstaatliche Anwendbarkeit von Richtlinien zugunsten des Bürgers (EuGH, Rs. 148/78, *Ratti*)

E. Vorrang vor dem staatlichen Recht

- elementare Spielregel der supranationalen Integration
- allgemeiner Vorrang, auch vor dem späteren staatlichen Recht (→ Leitentscheidung EuGH, *Costa/ENEL*; ausdrücklich anerkannt auch in der Verfassungsrechtsprechung in den Mitgliedstaaten)¹
- staatliche Stellen dürfen staatliches Recht bei Kollision mit Unionsrecht nicht anwenden; kollidierendes Recht ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu beseitigen
- Vorrang auch vor dem nationalen Verfassungsrecht (EuGH, *Intern. Handelsgesellschaft*)
- nur Anwendungs-, kein Geltungsvorrang
- Vermeidung von Kollisionen durch unionsrechtskonforme Auslegung des staatlichen Rechts
- bei möglicher Kollision Klärung der unionsrechtlichen Fragestellung durch EuGH im Vorabentscheidungsverfahren (Art. 234 EGV)

(Datei: Schema 2 (Durchsetzung EuR))

¹ Siehe zukünftig die ausdrückliche Regelung in Art. I-6 des Vertrages über eine Verfassung für Europa.